

Zuständigkeit, § 4a SHG, Zehrgeld, § 15 Abs. 1 lit. k SHV

Zuständig für die hilfeschende Person ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der hilfeschenden Person. Ein ausgerichtetes Zehrgeld dient dazu, dass die unterstützte Person am neuen Wohnort genügend Zeit hat, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu lassen. Dabei ändert sich allerdings nichts an der Tatsache, dass der Unterstützungswohnsitz und somit die Zuständigkeit per Zuzugsdatum auf die neue Gemeinde übergeht (E. 7. – 9.).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/ Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt. Zuständig für die hilfeschende Person ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der hilfeschenden Person (§ 4a SHG).

8. Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt (§ 6 Absatz 1 SHG). Als weitere notwendige Aufwendungen gelten unter anderem bei Wegzug aus der Gemeinde angemessene Umzugskosten, ein Zehrgeld für 1 Monat in der Höhe von § 9 sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für 1 Monat (§ 15 Absatz 1 lit. k der Sozialhilfeverordnung vom 23. September 2001, SHV, SGS 851.12). Ein Zehrgeld wird ausgerichtet, damit die unterstützte Person genügend Zeit hat, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen und die neu zuständige Sozialhilfebehörde die wirtschaftliche Hilfe festlegen kann (vgl. Handbuch Sozialhilfe Basel-Landschaft, Ziff. 5.8.12, Zehrgeld / Umzugskosten bei Wegzug).

9. Die Beschwerdeführerin ist unbestritten per 30. April 2016 von A.____ nach B.____ im Kanton C.____ weggezogen. Den gesetzlichen Grundlagen des Kantons Basel-Landschaft entsprechend hat die SHB für den Zehrmonat Mai 2016 die Wohnungskosten sowie den Grundbedarf übernommen. Weitergehende Unterstützungsleistungen sind in den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen des Kantons Basel-Landschaft nicht vorgesehen. Vielmehr ist für die Unterstützung die neue Gemeinde zuständig, da ab Zeitpunkt des Zuzuges per 1. Mai 2016, der Unterstützungswohnsitz der Beschwerdeführerin und somit die sozialhilferechtliche Zuständigkeit offensichtlich nach B.____ verlegt wurde. Das Zehrgeld dient lediglich dazu, dass die unterstützte Person am neuen Wohnort genügend Zeit hat, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu lassen. Dabei ändert sich nichts an der Tatsache, dass der Unterstützungswohnsitz und somit die Zuständigkeit per Zuzugsdatum auf die neue Gemeinde übergeht. Entsprechend ist die Krankenkassenprämie für den Monat Mai 2016 bei der Zuzugsgemeinde geltend zu machen. Die Beschwerde ist demnach unbegründet und abzuweisen.

(RRB Nr. 0008 vom 10. Januar 2017)